jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/10/30 6Ob285/68 (6Ob288/68)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1968

Norm

ABGB §1120 D
ZPO §228 B3aa

Rechtssatz

Wurde ein Mietvertrag mit dem Eigentümer und mit dem Fruchtnießer des Mietgegenstandes geschlossen, so hat derjenige, der den Eintritt in diesen Mietvertrag geltend macht, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer infolge des Fruchtgenußrechtes zur Vermietung berechtigt war, ein rechtliches Interesse an der Anerkennung dieses Eintrittes sowohl gegenüber dem Fruchtnießer als auch gegenüber dem Eigentümer des Mietgegenstandes. Durch die Klagsführung auch gegen den Eigentümer sichert nämlich der eintretende Mieter sein Recht gegenüber jenem für den Fall des Erlöschens des Fruchtgenußrechtes. Zur Klage auf Anerkennung des Eintrittes in den Mietvertrag ist daher in diesem Falle auch der Eigentümer des Mietgegenstandes passiv legitimiert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 285/68
  Entscheidungstext OGH 30.10.1968 6 Ob 285/68
  Veröff: MietSlg 20201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0026182

Dokumentnummer

JJR_19681030_OGH0002_0060OB00285_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at